

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“**

Der Landkreis Vorpommern Rügen vertreten durch den Landrat, die Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, die Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Ostseebad Dierhagen, Fuhlendorf, Kenz-Küstrow, Klausdorf, Ostseebad Prerow, Pruchten, Saal, Wieck a. Darß, Ostseebad Wustrow, Ostseeheilbad Zingst vertreten jeweils durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister schließen zur Errichtung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ nach Beschlussfassung ihrer kommunalen Willensbildungsorgane als Grundlage für die Verbandssatzung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 152 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V 2011, S. 777):

### **§ 1**

#### **Zweck, Verbandssatzung**

- (1) Zum Zweck der maritimsportlichen Erschließung der Region Fischland-Darß-Zingster Boddenlandschaft und der Schließung der maritimtouristischen Lücke zwischen Warnemünde und Stralsund errichten die Vertragsparteien den „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ mit Sitz in Stralsund zur Schaffung eines Etappenhafens und Durchstichs zwischen der Ostsee und der Fischland-Darß-Zingster-Boddenkette als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Dazu vereinbaren die Parteien den Inhalt der in der als Anlage 1 eingefügten Verbandssatzung für den „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund“ als Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Mitglieder übertragene Aufgabe, die maritime Erholungs- und Tourismusregion der Fischland-Darß-Zingster Boddenlandschaft zu entwickeln.
- (2) Insbesondere werden der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des maritimen Tourismus und die Fragen der Flächenverfügbarkeit miteinander abgestimmt und gemeinsam beraten und vertreten.
- (3) In diesem Rahmen wird der Zweckverband in verschiedenen Arbeitsphasen tätig. Während der Planungsphase hat der Zweckverband insbesondere die Aufgabe, einen geeigneten Standort für den Etappenhafen und den Durchstich zu suchen sowie die finanzielle Umsetzung durch das Einwerben von Fördermitteln sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage um seinen Finanzbedarf zu decken.

- (2) Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt.
- (3) Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (4) Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

#### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss des Zweckverbandes entfallen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung insbesondere für den Fall, dass sich innerhalb von zwei Jahren seit der Errichtung des Zweckverbandes die Verbandsmitglieder nicht auf einen Standort für Außenhafen und Durchstich, der von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde akzeptiert wird, einigen; sowie für den Fall, dass nicht innerhalb von fünf Jahren die Realisierbarkeit oder eine Einigung bezüglich der Kostentragung des Vorhabens erreicht wird. Für diese Fälle verpflichten sich die Verbandsmitglieder zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages, in dem der Aufhebungsgrund festgestellt wird und zur Durchführung der Vermögensauseinandersetzung nach § 13 der Verbandssatzung.

#### **§ 5**

#### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Datum Unterschriften